

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

06. November 2019

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Benutzungssatzung)	263
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal	263
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal	263
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 11.11.2019	264
Bekanntmachung außerordentliche öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung Ausschuss für Stadtentwicklung am 13.11.2019	264
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 14.11.2019	264
Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ergänzungswahl im Ortsteil Wittenmoor	264
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ - Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB	265
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; hier Auslegung der Zulassung des vorzeitigen Beginns und der erteilten wasserechtlichen Erlaubnisse im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der K+S KALI GmbH auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz	265
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	267
Genehmigung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	269
Hauptsatzung der Gemeinde Kamern	269
Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Kamern	270
4. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg	
Amtliche Bekanntmachung Gewässerschau 2019	270

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Tiergarten-Benutzungssatzung der Hansestadt Stendal vom 15.12.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 der Satzung über die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal wird wie folgt geändert:

Unter Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der letzte Einlass erfolgt 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.10.2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 95) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 37 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 wird gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.10.2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 102) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 wird gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.10.2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

29.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung des Finanzausschusses

Zu der am Montag,

den 11.11.2019 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschluss zur Entwurfsfassung nebst aktualisierter Kostenberechnung **VII/0109**
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Anfragen/Anregungen



Björn Eckhard Dahlke
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

29.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch,

den 13.11.2019 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bericht der Verwaltung
- 5 Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Änderung-Ergänzung Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ **A VII/010**
- 6 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden Erweiterung des kombinierten Geh- und Radweg in der Osterburger Straße in Borstel **A VII/011**
- 7 Beschluss zur Entwurfsfassung nebst aktualisierter Kostenberechnung **VII/0109**
- Grundschule Ersatzneubau Haferbreiter Weg
- 8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen



Dr. Henning Richter-Mendau
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

29.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Zu der am Donnerstag,

den 14.11.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und

der Beschlussfähigkeit

- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.09.2019
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.10.2019
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Oberbürgermeisters **VII/0122**
- 9 Personalangelegenheit **VII/0119**
- 10 Personalangelegenheit **VII/0120**
- 11 Personalangelegenheit
- 12 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

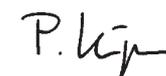
Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses anlässlich der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Wittenmoor am 10. November 2019

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166, 175), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich bekannt, dass die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat im Ortsteil Wittenmoor

**am 13. November 2019, um 15:00 Uhr,
im Rathaus, Markt 1, Kleiner Sitzungssaal, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Hansestadt Stendal, den 6. November 2019



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 95) beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 37 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 wird gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.10.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ – 4. Änderung

hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 nach Abwägung der während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen die **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen nebst der beizufügenden Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6.000 m² innerhalb der Gemarkung Stendal, Flur 22 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 173 und 189,
- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 189, 188, 139/88, 128, 126 und 81/1,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 81/1 und des südwestlichen Teils des Flurstücks 126,
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 126, entlang der westlichen Kante des Gebäudes Breite Str. 26a, entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 139/88 zum Flurstück 187 und 190. Von der östlichen Kante des Gebäudes Uppstall 4 a über das Flurstück 186 bis zur Grenze des Flurstücks 173.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 2. Etage, Zimmer 203, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung ist über die Homepage der Hansestadt Stendal www.stendal.de abrufbar.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB

Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ der Hansestadt Stendal als Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ und der 2. Änderung für den überarbeiteten Bereich außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.10.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 11/91 "Uppstall" 4. Änderung

Übersichtsplan



Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11/91
Rechtsverbindlicher Ursprungsbebauungsplan

Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11/91
"Uppstall"- 4. Änderung

Kartengrundlage:
ALK; DTK © GeoBasis-DE/ LVermGeo
LSA, 2014 / A18 T32179 10
Maßstab: 1:10.000 im Original, hier: unmaßstäblich

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat – 33 Besondere Verfahrensarten

zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von
Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen
des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des
Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei)
Werk Zielitz

und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen
Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in
Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von
Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich
der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertätig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor. Teil des Antrags auf Planfeststellung sind auch Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung und zur Einleitung von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation anfällt, in das Grundwasser.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Im Planfeststellungsverfahren entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist wurde am 13. und 15.05.2019 der Erörterungstermin im Akademiesaal des Schlosses Hundisburg in Schloss 1, 39343 Hundisburg, durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019, zugegangen am 03.06.2019, hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns verschiedener Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das LAGB hat den vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30.09.2019 zugelassen und wasserrechtliche Erlaubnisse für die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation mit Bescheiden vom 30.09.2019 erteilt.

A. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBergG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20286/2019 - ist der vorzeitige Beginn zur Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Gemäß § 57b Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) wird auf den Antrag vom 29.05.2019 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, dass bereits vor einer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz mit der Ausführung des Vorhabens teilweise begonnen werden darf.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst:

- Füllen und Roden der Aufstandsfläche im 1. Bauabschnitt (BA) – bestehend aus den Teilabschnitten (TA) 1, 2 und 3.1 – sowie die infrastrukturelle Anbindung des 1. BA auf den Flächen gemäß Lageplan „Waldinanspruchnahme“ in Anlage 1 des Antrags,
- Profilierung des Untergrunds im 1. BA, TA 1, 2 und 3.1 und der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) sowie Herstellung des Systems Basisabdichtung im 1. BA auf den TA 1 und 2 auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der haldennahen Infrastruktur 1. BA, bestehend aus Pumpstation (PS) 30, Halden-Druckleitung PS 30 bis zur Schieberstation, Verbindung der PS30 mit der Bestandsanlage, Kabelgraben vom temporären E-Container am Schiebekreuz (Knotenpunkt 10), E-Montage von PS 30 bis E-Station Becken 1/2, Nordwest-Zufahrt, Haldenumfahrung West, Haldenumfahrung Südost, Zufahrt zur Stapelbeckenanlage, bauzeitliche Zuwegung, Einfriedung sowie Bereitstellungsflächen auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe 1. BA, bestehend aus Schieberstation, Stapelbecken 1 und 2 mit Entnahmehauwerk und E-Station, Teilausbau der Beckenumfahrung und Ringleitung mit Einfriedung, provisorische Abstoßleitung DN 300 zwischen Schieber- und Molchsendestation, temporäre Zaunanlage, Ausbau der bauzeitlichen Zufahrt Friedrichshöhe sowie Bereitstellungsflächen für Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Abstoßleitung, bestehend aus zwei 4,9 km langen Leitungen C in DN 300 und D in DN 200, Freigefälleleitung E mit einer Länge von ca. 600 m in DN 400, Elektro- und Datenkabel, Molchsendestation, zwei Bauwerken BW1 und BW4 zur Tiefpunktentleerung, drei Bauwerken BW2, BW3 u. BW5 zur Be- und Entlüftung, Molchempfangsstation einschl. Außenanlagen, Anpassung des Einleitbauwerks in die Elbe sowie temporäre Bereitstellungsflächen 1-4 für Baustelleneinrichtungen und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.
Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

B. Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20287/2019 - ist die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung in Gestalt von Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf Antrag, Stand 29.09.2017, eingereicht als Anhang 7.1.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung bestehend aus Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung mit anschließender Einleitung in den Straßengraben/Grenzgraben bzw. die Elbe mit folgenden Inhalten erteilt:

1. Die Grundwasserhaltung wird in folgenden Bereichen zugelassen:
 - Bereiche der Pumpstation PS30, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstück 241 (Flurstück vor Vermessung 118),
 - Bereiche des Rohrgrabens der zu errichtenden Abstoßleitung von Station 2+650 bis 3+050, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 54, 237/58, 240/58, 58/1, 63/1, 63/2, 72/4, 420 und 304/40 sowie der Baugrube in Station 3+150, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 72/3 und 72/4,
 - Bereiche des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1) sowie der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).
2. Die Einleitung des im Bereich der Pumpstation PS 30 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
3. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 2+650 bis 3+050 und der Baugrube in Station 3+150 entnommenen Grundwassers über den westlichen Straßengraben der Bahnhofstraße / Grenzgraben / Heinrichshorster Graben in den Tanger wird zugelassen.
4. Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750 und der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
5. Die Erlaubnis ist befristet vom jeweiligen Baubeginn an den Pumpstationen bzw. dem Rohrgraben bis zum jeweiligen Bauende.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.
Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

C. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20288/2019 - ist die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf die Anträge, Stand 23.02.2018, eingereicht als Anhänge 7.1.4.1 – 7.1.4.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsendestation und der Molchempfangsstation mit folgenden Inhalten erteilt: Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erfolgt im Bereich des Grundwasserkörpers OT 5 „Zielitzer Haldengebiet“. Die Einleitung wird nur in folgenden Bereichen zugelassen:

- Bereich der Nebenflächen der Schieberstation westlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 235, 231, 232 und 9/17,
- Bereich der Nebenflächen der Molchsendestation südlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 44/5 und 223,
- Bereich der Molchempfangsstation bei km 4,9 der Abstoßleitung im Bereich des Klärwerkes Rogätz, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstück 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.
Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidungen gemäß A. – C.:

Jeweils eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidungen mit einer Ausfertigung der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen vom 25.11.2019 bis zum 09.12.2019 (jeweils einschließlich) zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- Stadt Tangerhütte, Stadtverwaltung, Rathaus, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte:
Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zulassungsbescheide können mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Zulassungsbescheide.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Entscheidungen den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen auch einzeln bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 14.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land besteht aus den Mitgliedsgemeinden Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe) und Wust-Fischbeck.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zeigt

„In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen.“

- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zeigt die Farben

„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift.
(Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet: „VerbGem Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausge-

nommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA:

- den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:

- den Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit

- den Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD, ausgenommen den Entgeltgruppen S8a und S8b TVöD SuE, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:

1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
 2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und der Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Verbandsgemeindebürgermeister

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, sowie S8a und S8b TVöD SuE,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist lediglich im Rahmen der dienstrechtlichen Bestimmungen dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Amtsblatt des Landkreises Stendal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den unter Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.elbe-havel-land.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltungshauptstelle Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, sowie in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Verwaltungshauptstelle	- Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12
Verwaltungsnebenstelle	- Sandau (Elbe), Marktstraße 2
Kamern	- Kamern, Dorfstraße 54 - OT Hohenkamern, in der Straße Hohenkamern Nr. 15 - OT Neukamern, in der Straße Neukamern Nr. 14B - OT Rehberg, in der Straße Rehberg Nr. 7 - OT Schönfeld, in der Schönfelder Dorfstraße 37 - OT Wulkau, in der Wulkauer Dorfstraße 14
Klietz	- Klietz, am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof - OT Scharlibbe, in der Hauptstraße 10/11 - OT Neuermark-Lübars, in der Dorfstraße 45 (Dorfgemeinschaftshaus)
Sandau (Elbe)	- Sandau (Elbe), Marktstraße 10
Schollene	- Schollene, am Gemeindebüro, August-Bebel-Straße 10 - Schollene, an der Bushaltestelle in der Molkenberger Straße (gegenüber Nr. 20) - OT Molkenberg, am Friedhof - OT Mahlitz Nr. 15 - OT Ferchels Nr. 5 - OT Neuwartensleben, an der Bushaltestelle - OT Neu-Schollene, an der Bushaltestelle - OT Nierow, an der Bushaltestelle (gegenüber Nierow Nr. 5)
Schönhausen (Elbe)	- Schönhausen (Elbe), Schulstraße 14 - Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 4 - Schönhausen (Elbe), Breitscheidstraße 8 - Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 7b - OT Schönhausen-Damm, Dorfstraße (am Dorfgemeinschaftshaus) - OT Hohengöhren, am Friedhof - OT Hohengöhren, Sandstraße 2 / Kreuzung Alte Bergstraße - OT Hohengöhren, Dammstraße 12 - OT Hohengöhren Damm, Neue Heidestraße (am Friedhof)
Wust-Fischbeck	- OT Fischbeck (Elbe), Hauptstraße 40 - OT Fischbeck (Elbe), Mühlenweg 4 - OT Kabelitz, Dorfstraße 43 (Friedhof) - OT Wust, Bushaltestelle (gegenüber Breite Straße 31) - OT Wust, Bushaltestelle (am Kindergarten) - OT Briest, Bushaltestelle am Friedhof - OT Sydow, Bushaltestelle am Friedhof - OT Melkow, Kleine Straße 13 (Friedenseiche) - OT Wust Siedlung, Backhaus

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, bekanntzumachen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.11.2014, in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.06.2016 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 14.08.2019

Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Anlage zur Hauptsatzung:



Siegelabdruck:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Mit Datum vom 24.09.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) die

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Verbandsgemeinderat am 14.08.2019 beschlossene Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 2019/209, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

C. Wulfänger

Carsten Wulfänger



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamern in seiner Sitzung am 15.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Kamern“.

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Kamern mit den Ortsteilen Hohenkamern, Neukamern, Rehberg, Schönfeld und Wulkau.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Gemeinde Kamern führt als Dienstsiegel ein Bildsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegelbild zeigt die Silhouette der „Hedemücke“ (Torso einer jahrhundertalten Kiefer). Die Umschrift lautet: Gemeinde Kamern, Landkreis Stendal.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und der Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 3.500,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist für den Bereich der Gemeinde Kamern zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Kamern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Kamern - Kamern, Dorfstraße 54
- OT Hohenkamern, in der Straße Hohenkamern Nr. 15
- OT Neukamern, in der Straße Neukamern Nr. 14B
- OT Rehberg, in der Straße Rehberg Nr. 7
- OT Schönfeld, in der Schönfelder Dorfstraße Nr. 37
- OT Wulkau, in der Wulkauer Dorfstraße Nr. 14

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern, 39524 Kamern, Am See 26 und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der Öffnungszeiten, in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen der Gemeinde Kamern, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern, 39524 Kamern, Am See 26 und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten in 39524 Kamern, in der Dorfstraße 54, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kamern in der Fassung vom 25.06.2015 außer Kraft.

Kamern, den 15.08.2019



Brandt
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung:



Siegelabdruck:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

Mit Datum vom 16.10.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) die

Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 15. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Kamern, Beschluss-Nr.: 07/26/2019, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Kamern.



Carsten Wulfänger



Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2019 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Dienstag, den 26.11.2019 Schaubereiche 1 und Teile von 2
Donnerstag, den 28.11.2019 Schaubereiche 3 und Teile von 2

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

Schaubereiche 1 und Teile von 2

Havelberg, Nitzow, Werben, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Schollene und OT, Molkenberg, Kamern/Rehberg, Wulkau, Sandau

Schaubeauftragte:

Herr Hark	Arfsten	Müggenbusch
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Joachim	Köpke	Garz
Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe

Schaubereiche 3 und Teile von 2

Schönhausen, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Klietz-Scharlibbe, Schönfeld, Fischbeck, Jerichow, Redekin, Wust, Mangelsdorf, Wulkow

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust
Herr Nils	Wrogemann	Jerichow



(Klaus Beck)
Verbandsvorsteher

Havelberg, den 24.10.2019

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31